



# Handbuch Asyl und Rückkehr

## Artikel E4 Beendigung der vorläufigen Aufnahme

### Zusammenfassung

Nach Ablehnung eines Asylgesuchs oder bei einem Nichteintretensentscheid wird in der Regel die Wegweisung der betroffenen Person verfügt. Dabei prüft das Staatssekretariat für Migration SEM von Amtes wegen, ob allfällige Vollzugshindernisse vorliegen. Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), nicht zumutbar (konkrete individuelle Gefährdung) oder nicht möglich (vollzugstechnische Gründe), wird die vorläufige Aufnahme verfügt. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme ist zwingend, wenn eines oder mehrere der genannten Vollzugshindernisse vorhanden sind. In Bezug auf die Vollzugshindernisse gemäss Artikel 83 Absatz 2 (Unmöglichkeit) und Absatz 4 (Unzumutbarkeit) bleiben jedoch die Ausschlussgründe von Artikel 83 Absatz 7 AIG vorbehalten. Der Anordnung einer vorläufigen Aufnahme geht damit immer die Wegweisung der Person voraus. Die vorläufige Aufnahme ist als Ersatzmassnahme für den nicht durchführbaren Vollzug der Wegweisung konzipiert.

Das SEM prüft gemäss Artikel 84 Absatz 1 AIG periodisch, ob die Voraussetzungen für die Verfügung der vorläufigen Aufnahme noch gegeben sind. Ist dies nicht mehr der Fall, wird die vorläufige Aufnahme aufgehoben. Zudem wird die vorläufige Aufnahme nicht verfügt oder wird aufgehoben, wenn eine weggewiesene Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz gefährdet. Ferner darf gemäss Artikel 83 Absatz 9 AIG eine vorläufige Aufnahme auch nicht angeordnet werden, wenn gegen den Betroffenen rechtskräftig eine Landesverweisung verhängt wurde. Im Unterschied zu Artikel 83 Absatz 7 AIG sind von Artikel 83 Absatz 9 AIG alle Vollzugshindernisse betroffen.

Die vorläufige Aufnahme erlischt, wenn eine Person definitiv aus der Schweiz ausreist, bei einem nicht bewilligten Auslandsaufenthalt von mehr als zwei Monaten oder bei Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung. Die vorläufige Aufnahme erlischt ebenfalls, wenn eine gegen den Betroffenen verhängte Landesverweisung in Rechtskraft erwachsen ist.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>Kapitel 2</b>	<b>Beendigung der vorläufigen Aufnahme</b> .....	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Aufhebung der vorläufigen Aufnahme</b> .....	<b>4</b>
<b>2.2</b>	<b>Ausschlussgründe und Aufhebung bei Straffälligkeit</b> .....	<b>4</b>
<i>2.2.1</i>	<i>Längerfristige Freiheitsstrafe und strafrechtliche Massnahmen</i> .....	<i>4</i>
<i>2.2.2</i>	<i>Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit</i> .....	<i>5</i>
<i>2.2.3</i>	<i>Prüfung der Verhältnismässigkeit</i> .....	<i>6</i>
<i>2.2.4</i>	<i>Landesverweisung</i> .....	<i>7</i>
<b>2.3</b>	<b>Ausschluss bei Unmöglichkeit des Vollzugs</b> .....	<b>7</b>
<b>2.4</b>	<b>Erlöschen der vorläufigen Aufnahme</b> .....	<b>8</b>
<i>2.4.1</i>	<i>Die Erlöschenstatbestände von Art. 84 Abs. 4 AIG</i> .....	<i>8</i>
<i>2.4.2</i>	<i>Der Erlöschenstatbestand von Art. 83 Abs. 9 AIG (Landesverweisung)</i> .....	<i>8</i>
<b>Kapitel 3</b>	<b>Benutzte und weiterführende Literatur</b> .....	<b>9</b>



## Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Asylgesetz vom 26. Juni 1998 \(AsylG\); SR 142.31;](#)

Artikel 3, 44, 46, 53, 54 und 61

[Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 \(AIG\); SR 142.20;](#)

Artikel 83-88

[Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie Landesverweisung von ausländischen Personen vom 11. August 1999 \(VWAL\); SR 142.281;](#)

Artikel 16-26a

[Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 \(AsylV 1\); SR 142.311;](#)

Artikel 22

[Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 \(AsylV 2\); SR 142.312; Artikel 20-27 und 53](#)

[Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 \(VZAE\);](#)

SR 142.201;

Artikel 64-65; Artikel 74; Artikel 80

[Europäische Menschenrechtskonvention \(EMRK\); SR 0.101;](#)

Artikel 3 und 8

[Flüchtlingskonvention \(FK\); SR 0.142.40](#)

[Kinderrechtskonvention \(KRK\); SR 0.107](#)

[Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 \(StGB\); SR 311.0;](#)

Artikel 61 und 64

[Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 14. November 2012 \(RDV\); SR 143.5;](#)

Artikel 3, 7, 9 und 14



## Kapitel 2 Beendigung der vorläufigen Aufnahme

### 2.1 Aufhebung der vorläufigen Aufnahme

Eine vorläufige Aufnahme wird aufgehoben und der Vollzug der Wegweisung angeordnet, wenn die Voraussetzungen für deren Anordnung gemäss [Artikel 83 Absätze 2-4 AIG](#) nicht mehr gegeben sind ([Artikel 84 Absatz 2 AIG](#)). Dies kann zum Beispiel der Fall sein bei Verbesserung der allgemeinen Lage oder der medizinischen Versorgung im Heimatland oder bei Abschluss einer medizinischen Behandlung in der Schweiz. Die zuständige kantonale Behörde weist das SEM jederzeit auf Umstände hin, die geeignet sind, die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme herbeizuführen ([Artikel 26 Absatz 1 VVWAL](#)). Das SEM überprüft periodisch, ob die Voraussetzungen einer vorläufigen Aufnahme noch gegeben sind ([Artikel 84 Absatz 1 AIG](#)). Gemäss [Artikel 84 Absatz 3 AIG](#) kann das SEM auf Antrag der kantonalen Behörden, des fedpol oder des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) die vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit des Vollzugs ([Artikel 83 Absatz 2 und 4 AIG](#)) aufheben und den Vollzug der Wegweisung anordnen, wenn Ausschlussgründe gemäss [Artikel 83 Absatz 7 AIG](#) vorliegen. Das SEM kann aber auch direkt von Amtes wegen tätig werden. Ein entsprechender Antrag des Kantons ist hierzu nicht erforderlich.

Artikel 83 Absatz 3 ist als Kann-Bestimmung formuliert. Bei der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme hat somit eine Interessenabwägung stattzufinden.

Die vorläufige Aufnahme wird gemäss [Artikel 83 Absatz 7 Buchstaben a bis c AIG](#) wegen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs nicht angeordnet bzw. aufgehoben, wenn die weg- oder ausgewiesene Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt oder wenn gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Artikel 59 - [61](#) oder [64 StGB](#) angeordnet wurde (Bst. a). Dies gilt auch, wenn eine Person erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet (Bst. b). Zudem wird die vorläufige Aufnahme wegen Unmöglichkeit des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung nicht angeordnet, falls die Person die Unmöglichkeit durch ihr eigenes Verhalten verursacht hat (Bst. c). Aufgrund der absoluten Vollzugsschranke von [Artikel 3 EMRK](#) finden die Ausschlussgründe von [Artikel 83 Absatz 7 AIG](#) keine Anwendung bei der vorläufigen Aufnahme aufgrund der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs.

### 2.2 Ausschlussgründe und Aufhebung bei Straffälligkeit

#### 2.2.1 Längerfristige Freiheitsstrafe und strafrechtliche Massnahmen

Der Ausschlussgrund von [Artikel 83 Absatz 7 Buchstabe a AIG](#) setzt voraus, dass eine Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Begriff der längerfristigen Freiheitsstrafe ist aus den gleichlautenden Bestimmungen von [Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c AIG](#) abzuleiten (D-6643/2016, D-1774/2016). Das Bundesgericht hat den Begriff der längerfristigen Freiheitsstrafe dahingehend konkretisiert, dass darunter eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu verstehen ist ([BGE 135 II 377 E. 4.2](#)). Die



Dauer der längerfristigen Freiheitsstrafe hat sich zwingend auf ein einzelnes Urteil zu stützen. Die Zusammenrechnung von mehreren kürzeren Strafen ist nicht zulässig ([BGE 137 II 297](#) E.2.3). Indessen spielt es keine Rolle, ob die Sanktion bedingt, teilbedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde (BGE 139 I 16 [mit Hinweis auf das Urteil 2C\_515/2009 vom 27. Januar 2010 E. 2.1]). Das Bundesverwaltungsgericht folgt der Praxis des Bundesgerichts (D-498/2017, D-6111/2015, [D-1972/2009](#); [D-5522/2009](#); [E-4796/2008](#)).

Ausserdem werden auch straffällige Personen, gegen welche eine Massnahme nach den [Artikeln 59 - 61 StGB](#) angeordnet wurde, sowie gemeingefährliche Personen ([Artikel 64 StGB](#), Verwahrung), von einer vorläufigen Aufnahme ausgeschlossen.

### **2.2.2 Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit**

Gemäss [Artikel 83 Absatz 7 Buchstabe b AIG](#) können wiederholte Verstösse gegen die *öffentliche Sicherheit und Ordnung* zum Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme führen. Unter der *öffentlichen Ordnung* ist die Gesamtheit aller Ordnungsvorstellungen zu verstehen. Deren Befolgung nach der herrschenden, sozialen und ethischen Anschauung ist als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen. Die *öffentliche Sicherheit* bedeutet die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der Rechtsgüter der Einzelnen (Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, etc.) sowie den Einrichtungen des Staates ([BVGE 2007/32](#) E.3.5). Ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt unter anderem vor bei Missachtung von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen, bei mutwilliger Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen oder bei öffentlicher Billigung oder Werbung für Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, terroristische Tätigkeiten oder Aufstachelung zum Hass gegen Teile der Bevölkerung ([Artikel 80 Absatz 1 VZAE](#)). Die Aufzählung in Art. 80 Absatz 1 VZAE ist entsprechend dem Wortlaut ("insbesondere") denn auch nicht abschliessend zu verstehen (D-7329/2013, E. 8.2.1. [mit Hinweisen]).

Sowohl Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c AIG wie auch Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b AIG nehmen hinsichtlich des Rechtsbegriffs des Verstosses gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf die Verordnungsbestimmung von Artikel 80 Absatz 1 VZAE Bezug. Der Tatbestand von Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c AIG setzt jedoch im Gegensatz zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung gestützt auf Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b AIG keinen *schwerwiegenden* Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung voraus (2C\_159/2016, E. 3.2.). Erforderlich ist lediglich eine *erhebliche oder wiederholte* Begehung. Zur Abgrenzung zwischen Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c ("erheblich oder wiederholt") und Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b ("in schwerwiegender Weise") AIG wird in erster Linie auf den Stellenwert des beeinträchtigten Rechtsgutes abgestellt (2C\_17/2013, E.2.2.).

Bezüglich des Widerrufs einer Niederlassungsbewilligung gemäss [Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b AIG](#) liegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine schwerwiegende Verletzung der öffentlichen Sicherheit dann vor, wenn die ausländische Person durch ihre Handlungen besonders hochwertige Rechtsgüter, wie etwa die körperliche, psychische oder sexuelle



Integrität eines Menschen, verletzt. Die Bedingungen können aber auch bereits bei weniger gravierenden Pflichtverletzungen erfüllt sein, so unter anderem, wenn sich eine Person von strafrechtlichen Massnahmen nicht beeindruckt lässt oder zeigt, dass sie künftig weder gewillt noch fähig ist, sich an die schweizerische Rechtsordnung zu halten oder falls eine Person mutwillig eine privatrechtliche Verschuldung in bedeutendem Umfang verursacht ([BGE 137 II 297](#) E. 3.3). Diesbezüglich ist wie erwähnt zu beachten, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei der Anwendung von [Artikel 83 Absatz 7 Buchstabe b AIG](#) bzw. [Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c AIG](#) die Anforderungen weniger hoch anzusetzen sind, als beim Widerruf einer Niederlassungsbewilligung gemäss [Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b AIG](#) (vgl. [BGE 137 II 297](#) E. 3.2).

Nicht jeder Verstoss gegen die öffentliche Ordnung führt zum Ausschluss bzw. zur Aufhebung der vorläufigen Aufnahme. Die Handlungen müssen eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Folge haben. Angesichts dessen ist zwar beispielsweise beim Vorliegen von lediglich bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen nicht davon auszugehen, dass erheblich gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit verstossen wurde. Sind dabei aber besonders wertvolle Rechtsgüter betroffen, können die Kriterien von [Artikel 83 Absatz 7 Buchstabe b AIG](#) erfüllt sein ([EMARK 2006 Nr. 23](#) E.8.3.2; [EMARK 2006 Nr. 11](#); [BVGer-Urteil D-7342/2010](#)). Auch die wiederholte Begehung von Delikten kann dazu führen, dass trotz bedingt ausgesprochener Strafen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegen kann, sofern keine günstige Prognose zu stellen ist (vgl. Urteil des BVGer [D-3904/2006](#) E.7.1; [D-5522/2009](#), E. 4.1.2; [EMARK 2004/39](#)). In jedem Fall bedarf es einer Gesamtbetrachtung des Verhaltens der betroffenen Person.

Basierend auf der gerichtlichen Praxis ist die Anwendung von [Artikel 83 Absatz 7 Buchstabe b AIG](#) namentlich bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (insbesondere Delikte gegen Leib und Leben, Vermögensdelikte, Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit, strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, gemeingefährliche Delikte, strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt usw.) sowie des Strassenverkehrsgesetzes angebracht ([BGE 125 II 247](#), S. 222 f.). Auch schwere oder wiederholte Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes können den Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme rechtfertigen, da nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bereits kleine Mengen von gewissen Betäubungsmitteln die Gesundheit vieler Personen in Gefahr bringen können (siehe dazu [BGE 109 IV 143](#)). Obwohl bei Bagatelldelikten die vorläufige Aufnahme nicht aufzuheben ist, kann zum Beispiel auch das Bestehen von privatrechtlichen Schulden unter Umständen ein schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit darstellen, wenn die Verschuldung mutwillig erfolgt ist ([Urteil 2C 273/2010](#) vom 6. Oktober 2010 E. 3.2 und E. 3.3).

### **2.2.3 Prüfung der Verhältnismässigkeit**

Bei Anwendung von [Artikel 83 Absatz 7 AIG](#) ist die Verhältnismässigkeit des Entscheides zu prüfen ([EMARK 2006 Nr. 23](#); [EMARK 2006 Nr. 11](#)). Dabei ist eine Abwägung zwischen den privaten Interessen der betroffenen Person an einem Verbleib in der Schweiz und den öffentlichen Interessen der Schweiz an der Anordnung des Wegweisungsvollzugs vorzunehmen



([BVGE 2007/32](#)). Die Interessen der Schweiz sind dabei eingeschränkt auf die Verletzung oder erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Prüfung der Verhältnismässigkeit umfasst die Schwere des Delikts und des Verschuldens, die seit der Tat vergangene Zeit sowie das Verhalten der betroffenen Person in dieser Periode, der Grad der Integration, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz sowie die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile. Dabei ist nicht von einer schematischen Betrachtungsweise auszugehen, sondern es müssen bei der Abwägung die gesamten Umstände des Einzelfalls in Betracht gezogen werden ([BGE 135 II 371](#) E. 4.3; zum Ganzen vgl. statt vielen: BVGer-Urteil D-2037/2014. E. 5.2. [mit zahlreichen Hinweisen]), sowie E-8070/2015, E. 6.1. und D-1105/2017, E. 5.1.).

### **2.2.4 Landesverweisung**

In Bezug auf die Anwendung des Artikels 83 Absatz 7 AIG ist nunmehr zu beachten, dass am 1. Oktober 2016 die Bestimmungen hinsichtlich der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative in Kraft getreten sind (Artikel 66a bis 66d StGB).

Für eine bestimmte Reihe von Straftaten (vgl. Artikel 66a Absatz 1 StGB) muss das eine Verurteilung verhängende Strafgericht eine Ausweisung der Ausländerin oder des Ausländers aussprechen (*obligatorische Landesverweisung*). Die Liste der betroffenen Straftatbestände umfasst neben weniger schwerwiegenden Delikten insbesondere Tötungsdelikte, Delikte, die zu schweren Körperverletzungen oder zu einer Gefährdung (des Lebens oder der körperlichen Integrität) von Dritten führen, schwere Sexualdelikte sowie alle schweren Eigentumsdelikte. Die Verurteilung wegen einer Übertretung führt nicht zu einer Landesverweisung. Das Gericht kann ausnahmsweise von einer obligatorischen Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (vgl. Artikel 66a Absatz 2 StGB, Härtefall). Bei den im Strafgesetzbuch und im Nebenstrafrecht geregelten Verbrechen und Vergehen, die nicht unter Artikel 66a Absatz 1 StGB fallen, kann das Gericht nach einer vertieften Prüfung des Einzelfalles eine nicht obligatorische Landesverweisung aussprechen. Die Landesverweisung kann ausschliesslich gegenüber einer volljährigen ausländischen Person ausgesprochen werden. Sie kann nur für Straftaten ausgesprochen werden, die nach dem 1. Oktober 2016 (Inkrafttreten der Änderungen von StGB und MStG) *begangen* wurden.

Die konkreten Auswirkungen der Landesverweisung auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen von Artikel 83 Absatz 7 AIG sind abzuwarten.

### **2.3 Ausschluss bei Unmöglichkeit des Vollzugs**

Erweist sich der Vollzug der Wegweisung aufgrund fehlender Transportmöglichkeiten, oder weil keine Reisedokumente beschafft werden können, nachträglich als nicht möglich, kann die kantonale Migrationsbehörde beim SEM die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme beantragen ([Artikel 17 VVWAL](#)). Die vorläufige Aufnahme wird indessen nicht verfügt, wenn der Vollzug der Wegweisung aufgrund des Verhaltens der weggewiesenen Person nicht möglich ist



([Artikel 83 Abs. 7](#) Buchstabe [c AIG](#)). Falls eine Person bei der Beschaffung von Reisedokumenten nicht mitwirkt oder sich weigert, selbständig bei der heimatlichen Vertretung um gültige Reisedokumente zu ersuchen, wird sie von der vorläufigen Aufnahme ausgeschlossen.

Gemäss Artikel 83 Absatz 9 AIG wird die vorläufige Aufnahme ebenfalls nicht verfügt, wenn eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a<sup>bis</sup> StGB oder Artikel 49a oder 49a<sup>bis</sup> MStG *rechtskräftig* angeordnet wurde.

## 2.4 Erlöschen der vorläufigen Aufnahme

### 2.4.1 Die Erlöschenstatbestände von Art. 84 Abs. 4 AIG

Die vorläufige Aufnahme erlischt, wenn eine Person definitiv aus der Schweiz ausreist, bei einem nicht bewilligten Auslandsaufenthalt von mehr als zwei Monaten oder bei Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung ([Artikel 84 Absatz 4 AIG](#)). Die Bestimmung von Artikel 84 Absatz 4 AIG findet auf alle vorläufig aufgenommenen Personen Anwendung; d.h. mit oder ohne Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft (E-5483/2016, E. 5.6.).

Als definitiv gilt eine Ausreise, wenn eine vorläufig aufgenommene Person in einem anderen Staat ein Asylgesuch einreicht, in einem anderen Staat eine Aufenthaltsregelung erhält, ohne ein Rückreisevisum nach [Artikel 7 RDV](#) oder ohne Pass für ausländische Person nach [Artikel 4 Absatz 4 RDV](#) in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt ist, über die Gültigkeitsdauer eines Rückreisevisums nach [Artikel 7 RDV](#) oder eines Pass für eine ausländische Person nach [Artikel 4 Absatz 4 RDV](#) im Ausland verbleibt oder sich abmeldet und ausreist ([Artikel 26a VVWAL](#)). Mit dem Erlöschen der vorläufigen Aufnahme fällt die asylrechtliche bzw. ausländerrechtliche Wegweisung dahin. Es liegt in der Zuständigkeit der kantonalen Behörde, über den weiteren Aufenthalt einer sich noch in der Schweiz aufhaltenden Person zu befinden.

Die Erlöschensgründe bewirken den Wegfall der vorläufigen Aufnahme von Gesetzes wegen, was die Berücksichtigung von Härtefällen und eine Einzelfallprüfung nach dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz ausschliesst (E-5483/2016, E. 6.2.).

### 2.4.2 Der Erlöschenstatbestand von Art. 83 Abs. 9 AIG (Landesverweisung)

Gemäss Artikel 83 Absatz 9 AIG erlischt die vorläufige Aufnahme, wenn eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a<sup>bis</sup> StGB oder Artikel 49a oder 49a<sup>bis</sup> MStG *rechtskräftig* geworden ist. Hierbei ist zu betonen, dass nach dem Eintritt der Rechtskraft der strafrechtlichen Landesverweisung eine vorläufige Aufnahme automatisch *ex lege* erlischt, unbeschadet der Gründe, die vormals zu ihrer Anordnung geführt hatten.





### **Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur**

Achermann, Alberto / Hausamman, Christina, 1991: *Handbuch des Asylrechts*. Bern / Stuttgart.

Caroni / Gächter / Thurnherr, 2010: *Stämpflis Handkommentar SHK. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer*. Bern.

Caroni, Martina / Ott, Lisa / Meyer, Tobias D., 2011: *Migrationsrecht*. Bern 2011.

Kälin, Walter, 1990: *Grundriss des Asylverfahrens*. Basel / Frankfurt.

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, 2015: *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren*. 2. Auflage. Bern.

Spescha, Marc / Thür, Hanspeter / Zünd, Andreas / Bolzli, Peter, 2015: *Migrationsrecht. Kommentar. Schweizerisches Ausländergesetz (AuG) und Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit weiteren Erlassen*. 4. Auflage. Zürich.

Werenfels, Samuel, 1987: *Der Begriff des Flüchtlings im schweizerischen Asylrecht*. Frankfurt / New York / Paris.